



Landeshauptstadt Stuttgart
 Amt für Umweltschutz
 Abteilung Immissionsschutz-, Abfallrechts-,
 Wasser- und Bodenschutzbehörde
 Gaisburgstraße 4
 70182 Stuttgart

Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe

Antrag auf Ausnahme vom Betriebsverbot während eines Feinstaub- alarms im Stadtgebiet Stuttgart

(§ 3 Abs. 2, 3 der Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen)

Angaben zum Antragsteller

Vor- und Zuname	
Adresse	
Standort der Feuerstätte	
Telefonnummer (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Ort, Datum	Unterschrift

Angaben zur Einzelraumfeuerungsanlage

Hersteller / Nennwärmeleistung	
Baujahr	Typ, Art bzw. Bezeichnung der Anlage (Herstellerbescheinigung und ggf. Foto des Typenschildes beifügen)
Verwendete Brennstoffe	

Gründe für die beantragte Ausnahme (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Die Einzelraumfeuerungsanlage wurde vor dem 1.1.2015 errichtet und hält die Grenzwerte für Anlagen ab 2015 der Anlage 4, Stufe 2 der 1. BImSchV ein.

Der Nachweis ist durch die Typprüfung des Herstellers zu erbringen.

- Die Einzelraumfeuerungsanlage wurde vor dem 1.1.2015 errichtet und hält aufgrund einer nachgeschalteten Einrichtung (Technische Nachrüstung) zur Reduzierung der Staubemissionen die Grenzwerte für Anlagen ab 2015 der Anlage 4, Stufe 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ein.

Die Geeignetheit der nachgeschalteten Einrichtung ist nachzuweisen durch eine Bescheinigung des Herstellers über die Bauartzulassung oder die Zulassung als Bauprodukt. Ggf. kann auch eine Messbescheinigung des Schornsteinfegers vorgelegt werden. Der Einbau ist durch eine Fachfirma nachzuweisen.

Hinweis

Die Ausnahme hierfür wird bis zum Jahr 2022 erteilt (Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen).

- Der Betrieb der Einzelraumfeuerungsanlage ist erforderlich, um unverhältnismäßige Nachteile abzuwenden. Bitte begründen Sie das im folgenden Freifeld und gehen Sie darauf ein, inwieweit andere Feuerungsanlagen mit Angaben zur Nennwärmeleistung und Wohnraumgröße nicht (ausreichend) betrieben und inwieweit andere Heizquellen (z.B. Wärmepumpe, Heizlüfter, Wärmestrahler) nicht eingesetzt werden können:

Hinweis

Feinstaubalarm wird nur im Zeitraum 15.10. bis 15.04 ausgelöst. Eine Ausnahme kann nur für diesen oder anstehenden Zeitraum erteilt werden. Im Folgejahr ist ein neuer Antrag zu stellen.